

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Impressum

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuzes
Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz
München; Berlin: DRK-Service GmbH, 2005

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team „Recht“, Hans-Werner Momm

Satz

Claudia Ebel

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Liebigstraße 8, 48301 Nottuln

Alle Rechte vorbehalten.

© 2005 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2005 DRK-Service GmbH, München, Berlin

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das DRK in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 10. Januar 1973 ist durch Beschluss der Bundesversammlung am 3. November 1989 neugefasst worden und durch Eintrag ins Vereinsregister am 27. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11. November 1994 und 22. November 2002.

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des DRK (§ 3 Absatz 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den DRK-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

§ 2 Schiedsgerichte

(1) Es werden errichtet:

- das Bundesschiedsgericht und
- die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das DRK betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 3 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.

- (3) Für den einzelnen Streitfall ernannt jede Partei einen Beisitzer. Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernannt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernannt der Direktor des Amtsgerichts Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernannt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernannt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.
- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller Nachfrist gewährt.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragsschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;
 - b) die Darstellung des Streitfalles;

- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragsschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
Die Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, bei dem es errichtet ist, für den Bereich des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK die am Verfahren jeweils beteiligte Schwesternschaft. Das Schiedsgericht kann die ihm entstehenden Auslagen dem unterliegenden Teil auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn seine Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Zuständiges ordentliches Gericht

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.